



PRAEBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1996 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.76.0 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 25.10.1989
gez. Müller
Bürgermeister

Siegel
gez. Müller
Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
1. Für das gesamte Plangebiet ist gemäß § 1 (5) BauNVO die Nutzungsart nach § 4 (2) 2 - nicht störende Handwerksbetriebe - nicht zulässig.
 2. Für das gesamte Plangebiet ist gemäß § 1 (6) 2 BauNVO die ausnahmsweise zugelassene Nutzung nach § 4 (3) 1 BauNVO allgemein zulässig.
 3. Für das gesamte Plangebiet sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO die ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen nach § 4 (3) 2 - 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB	
1	Allgemeines Wohngebiet
2	
Erklärung: 1 = Überbaute Fläche 2 = Nicht überbaute Fläche gemäß § 9 (1) 2 des BauGB	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB	
GFZ	Geschoßflächenzahl z.B. 0,4
GRZ	Grundflächenzahl z.B. 0,4
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
BAUWEISE, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauGB	
o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
— Baugrenze	
VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB	
— Straßenverkehrsflächen	
— Straßenbegrenzungslinie	
FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 (1) 12, 14 BauGB	
— Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
— Elektrizität	
SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (1) 4, 21, 22, (7) BauGB	
--- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger	
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbestimmungen der Müllabfuhrverordnung (Nds. MBl. S. 161/1967) erfasst.	

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.76.0

Zwischen Bismarckstraße, Rauchstraße, Hermannstraße, Lagerstraße

<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 24.11.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.76.0 beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.11.1983 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonten Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Bad Pyrmont, den 25.10.1989</p> <p>Siegel gez. Müller Stadtdirektor</p>	<p>Veröffentlichungsvermerk: Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 6 Maßstab: 1:1.000</p> <p>Die Verwirklichung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1986 - Nds. GVBl. S. 187).</p> <p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.2.1989).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschicht ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hamel, den 23.10.1989 Katasteramt Hameln Im Auftrage Siegel gez. H. Lange Vermessungsoberrat</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baukonzern der Stadt Bad Pyrmont.</p> <p>Bad Pyrmont, den 05.02.1989</p> <p>gez. Egnor Egner Baudirektor Planverfasser</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 09.03.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.03.1989 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonten Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.04.1989 bis 03.05.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt.</p> <p>Bad Pyrmont, den 25.10.1989</p> <p>Siegel gez. Müller Stadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.06.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Bad Pyrmont, den 25.10.1989</p> <p>Siegel gez. Müller Stadtdirektor</p>	<p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 19.11.1989 angezeigt worden.</p> <p>Hamel, den 02.02.1990</p> <p>Siegel Landkreis Hamel - Pyrmont im Auftrage gez. Müller (Müller) Baudirektor</p>	<p>Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen mit Maßgabe mit Ausnahme der durch kennlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.</p> <p>Bad Pyrmont, den 15.02.1990</p> <p>Siegel gez. Müller Stadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist den in der Verfügung vom (Az. ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am belg./refren.</p> <p>Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonten Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Bad Pyrmont, den</p> <p>Siegel Stadtdirektor</p>	<p>Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 07.03.1990 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am 07.03.1990 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 21.03.1990</p> <p>Siegel gez. Müller Stadtdirektor</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 30.10.1991</p> <p>Siegel gez. Demuth Stadtdirektor</p>	<p>Hiemit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.</p> <p>Bad Pyrmont, den</p> <p>Der Stadtdirektor i. A. Steinmeyer Stadtoberamtsrat</p>
<p>Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel oder Abwägung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 10.04.1997</p> <p>Siegel gez. Demuth Bürgermeister Stadtdirektor</p>										